

99010019001016

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Studienbewerbung

Heruntergeladen am 16.07.2025

<https://fimportal.de/services/99010019001016>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001016
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Studienbewerbung
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Einreise, Studienbewerbung, Hochschulzugang, Studieren in Deutschland, Vollzeitstudium, Lebensunterhaltssicherung, Antrag auf Aufenthaltstitel, Schulabschluss, Bewerbung um Studium, Ausländische Studierende, Zulassung zum Studium, Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis, Studienplatz suchen, Studentenvisum, Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, Lebensunterhaltssicherung

Modul	Sachverhalt
	Aufenthaltstitel, Hochschule, Einwanderung, Universität, Studiengang
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Studium (1030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.04.2025
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_17.html
Teaser	Wenn Sie einen Studienplatz in Deutschland suchen, können Sie für die Suche eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von maximal 9 Monaten beantragen.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland studieren möchten und noch keinen Studienplatz haben, können Sie für die Suche eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis kann Ihnen erteilt werden, wenn Sie über die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums verfügen. Möglich ist auch, dass Sie diese Voraussetzungen innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erwerben. Sie müssen Ihren Lebensunterhalt sowie Ihre Krankenversicherung für die Dauer des Aufenthalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen aufbringen. Sie können während Ihres Aufenthalts eine

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche aufnehmen. Probebeschäftigungen sind bis zu 2 Wochen möglich. Haben Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, benötigen Sie für Ihren Aufenthalt zur Studienbewerbung die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: 100€ Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung. https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.htm Gebühr: 50€ Diese Gebühr gilt, wenn Sie minderjährig sind. https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_50.htm
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	9 Monat(e) Die Aufenthaltserlaubnis wird für maximal 9 Monate befristet erteilt. 1 Monat(e) 6 Woche(n) Sie sollten die Aufenthaltserlaubnis spätestens 8 Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis beantragen.
weiterführende Informationen	https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/04-auslandssemesterdeutschland/606212 https://www.daad.de/de/ https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/studieren https://www.make-it-in-germany.com/de/ https://www.make-it-in-germany.com/en/
Hinweise	• Das Verfahren in der Ausländerbehörde wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe • Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird
Kurztext	• Ausländerinnen und Ausländern kann zur Bewerbung um einen Studienplatz eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie in Deutschland studieren möchten, aber noch keine Zulassung einer deutschen Hochschule haben • Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn Antragsteller über schulische und sprachliche Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums verfügen oder diese in Deutschland (innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis) erworben werden sollen • Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) muss für die Dauer des Aufenthalts aus eigenen Mitteln oder durch Dritte gesichert werden • Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche sowie für Probebeschäftigungen von bis zu insgesamt 2 Wochen. • Aufenthaltserlaubnis wird für maximal 9 Monate erteilt, Verlängerung ist ausgeschlossen. • zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	